

# Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gültig ab 01.11.2022

Stadtwerke Bernau GmbH  
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827  
16321 Bernau bei Berlin, Breitscheidstraße 45  
Telefonnummer: 03338 / 61-399  
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Detlef Stöbe  
Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

## Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu einem transparenten Entgelt sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Sie in den Gebieten, in denen wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorgerin ist, im Rahmen der Ersatzversorgung versorgt, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Zusätzlich beliefern wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, in den obengenannten Gebieten auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der vorgenannten Bedingungen zu den nachfolgenden Konditionen.

### 1. Entgelt und Lieferbedingungen

Das von Ihnen als Kunde mit registrierender Leistungsmessung in der Ersatzversorgung zu zahlende Entgelt für die reine Stromlieferung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen

Arbeitspreis HT- und NT-Zeit	Leistungspreis	Grundpreis
60,00 Cent kWh	7,50 €/kW/Monat	45,00 €/Monat

Das zuvor genannte Entgelt erhöht sich um

- die an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils vom Netzbetreiber ermittelten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze in der jeweils geltenden Höhe,
- das an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils vom Netzbetreiber ermittelten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe nach Maßgabe von § 2 der KAV in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach Maßgabe des § 26 KWKG in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende sog. Offshore-Netzumlage nach Maßgabe des § 17f Abs. 5 EnWG in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den Netzbetreiber zu zahlende abLa-Umlage nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 AbLaV in der jeweils geltenden Höhe,
- die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie
- die an den Netzbetreiber ab 2023 zu zahlende Wasserstoffumlage nach Maßgabe des § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe.

Zu den zuvor aufgeführten Preisen/Preisbestandteilen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

Änderungen der Preisbestandteile (Umlagen, Abgaben, Entgelte) werden Ihnen gegenüber ohne gesonderte Mitteilung wirksam, sobald die Änderungen im Verhältnis zur Stadtwerke Bernau GmbH Geltung entfalten. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Entgelten, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen), Wegfall oder Absenkung zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Ändert sich die Höhe einer unter Punkt 1. weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines sonstigen Entgelts gelten für die Weiterberechnung an den Kunden die zuvor aufgeführten Regelungen entsprechend.

Entsprechendes gilt, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

### 2. Vertragliche Regelungen

Der Vertrag beginnt gemäß § 38 EnWG mit dem Tag, ab dem der Bezug durch den Netzbetreiber keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, zu laufen. Änderungen der Ersatzversorgungspreise werden vor In-Kraft-Treten gemäß der geltenden Verordnung veröffentlicht und sind auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-berna.de](http://www.stadtwerke-berna.de) ersichtlich.

### 3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung endet mit der Versorgung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Energieliefervertrages, spätestens allerdings drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung beziehungsweise Ersatzbelieferung.

Sie können auch mit uns einen solchen Energieliefervertrag abschließen. Gern beraten wir Sie zu unseren Produkten und beantworten Fragen rund um das Thema Energieversorgung. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter [www.stadtwerke-berna.de](http://www.stadtwerke-berna.de).